Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Amtssigniert. SID2014081064264
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundeministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

p.a. martin.pixner@bmlfuw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden, sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Chemikaliengesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1384/394-2014
Innsbruck, 21.08.2014

Zu Zl. BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014 vom 21. Juli 2014

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Chemikaliengesetz 1996 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 5 (§ 57 Z. 8):

Im Art. I fehlt die Nummerierung der Novellierungsanordnungen.

Der Entwurf sieht vor, den Aufgabenbereich des Landeshauptmannes hinsichtlich der Überwachung eines Großteils der Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 wesentlich zu erweitern. Die Schlussfolgerung im Vorblatt der Erläuterungen, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder ergeben würden, ist daher nicht nachvollziehbar. Mit dem Hinzutreten einer zusätzlichen Verordnung in den Überwachungsbereich der Chemikalieninspektionen wird es unausweichlich zu einer Erhöhung des Personalaufwandes der Länder und damit einhergehend zu einer finanziellen Mehrbelastung kommen. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass der Entwurf den Aufgabenbereich des Landeshauptmannes zur Überwachung ausdrücklich auch auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ erstreckt, da § 71 Abs. 1 Z. 36 und 37 des Entwurfs den Besitz und die Verwendung sowie die Verbringung nach Österreich von näher definierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch „Mitglieder der Allgemeinheit“ unter Verwaltungsstrafe stellt. Diese Ausdehnung auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ widerspricht eindeutig der grundsätzlichen Konzeption des die Überwachung regelnden V. Abschnittes des Chemikaliengesetzes 1996, da die darin umschriebenen Überwachungsmaßnahmen nahezu ausschließlich auf die Überwachung von Betrieben ausgerichtet sind.

Nach dem Entwurf läge es unter anderem auch im Verantwortungsbereich des Landeshauptmannes zu überwachen, ob die Wirtschaftsteilnehmer bei der Abgabe der genannten Ausgangsstoffe nach § 10 Abs. 3 unter Berücksichtigung der gemäß Art. 9 Abs. 3 angeführten Anhaltspunkte und der gemäß Art. 9 Abs. 5 von der Kommission erstellten Leitlinien überprüft haben, ob es sich um eine verdächtige Transaktion im

Sinn des Art. 3 Z. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 handelt. Chemikalieninspektoren sind jedoch zur Beurteilung „angemessener Prüfungsinhalte im Geschäftsverkehr zum Zwecke der Aufdeckung verdächtiger Transaktionen“ fachlich nicht ausreichend qualifiziert. In Anbetracht des mit der gegenständlichen EU-Verordnung in erster Linie verfolgten Zweckes der Hintanhaltung von mit Explosivstoff durchführbaren Straftaten (insbesondere mit terroristischem Hintergrund) sollten die Überwachungsmaßnahmen daher – insbesondere in Bezug auf „Mitglieder der Allgemeinheit“ – von entsprechend ausgebildeten Organe der Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden, zumal verdächtige Transaktionen von genannten Ausgangsstoffen sowie deren Abhandenkommen und Diebstahl ohnehin bei der nach § 4 Abs. 2 Z. 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes einzurichtenden Meldestelle gemeldet werden müssen.

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundeskriminalamt-Gesetz und zum Entwurf einer Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe werden aus der Sicht des Landes Tirol keine Einwendungen erhoben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7225-2014 vom 4. August 2014
Umweltschutz zu Zl. U-9428/1523 vom 18. August 2014
Allgemeine Bauangelegenheiten zu Zl. CTUA-KD-013/319 vom 23. Juli 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.